Die Erbtochter

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **89 (1977)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Homberg noch sonstiges Allod. Unsere Aussage wird durch das Habsburger Urbar bestätigt: «Dů herschaft» hatte überall dort, wo die Homberger die niedere Gerichtsbarkeit, die Grundherrschaft, die Kirchenpatronatsrechte besaßen und anderweitig über private Besitzrechte verfügten, allein «von der lantgrafschaft ze rychtenne důb und vrefel ůber alle, die da sint.»[10]

I. Die Erbtochter

Im 12./13. Jahrhundert fand eine allgemeine Umgestaltung des ehelichen Güterrechts statt. Der adligen Frau wurde nun, im Vergleich zu früher, eine wesentliche Besserstellung zuteil. Brachte sie eine große Heimsteuer, ein bedeutendes Wittum oder sogar eine ganze Erbschaft mit in die Ehe, so war ihr von Anfang an eine gewisse Mitsprache und Mitentscheidung sicher[1].

Das Erbe der Alt-Hombergerin war so bedeutend, daß sich ihr Gatte fortan nach deren Geschlechtsnamen nannte und denselben auch auf die neuerrichtete Burg ob Läufelfingen übertrug[2]. Der Übergang dieser Rechte und Besitzungen an das Haus Froburg läßt sich aus den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts praktisch lückenlos nachvollziehen. Die Schlüsselfigur zwar, die althombergische Erbtochter, bleibt uns dem Namen nach unbekannt[3].

Wie aus dem Vergleich Wettingens mit den «propinquis» der verstorbenen Gattin des Klosterstifters, Anna von Rapperswil-Homberg, hervorgeht, mußten die Klosterbrüder die gerichtlich ebenfalls als Erben anerkannten Verwandten mit 40 Mark abfinden und zudem noch einen Teil der Güter um Geld erwerben, «ut omne ius ipsorum libere possiderent».[4] In diesen «propinquis» haben wir die Familie der Erbtochter zu sehen. Hier wie in der Kienberger-Fehde[5] setzte sich nunmehr Graf

10 HU I, p. 56 ff. (Officium Seckingen).

1 Vgl. Escher, A., Der Einfluß des Geschlechtsunterschiedes der Deszendenten im schweizerischen Erbrecht, Diss. Zürich 1899, p. 29.

2 Zur Dominanz des hombergischen Geschlechtsnamens vgl. auch diejenige der hombergischen Leitnamen unten, p. 60.

3 Vgl. zu einer möglichen, freilich recht unsicheren Deutung unsern Exkurs VII.

4 QW I/1 443. Das von Schmid, L. (Gesch. d. Freystaats Ury I, p. 213) überlieferte, aber sonst nirgends bezeugte Datum des 17. Dez. 1241, trifft möglicherweise für die Regelung dieser gerichtlichen Auseinandersetzung zu. Vgl. oben, p. 51 f.

5 Vgl. unten.

Hermann von Froburg, der Begründer des Hauses Neu-Homberg, für die Restitution abhanden gekommener Erbrechte seiner Gattin ein.

II. Hermann IV. (I.) von Froburg – Neuhomberg

Die Heirat der Erbtochter mit Graf Hermann IV., dem ältesten Sohn Graf Ludwigs III. von Froburg und der Gertrud von Habsburg, der Tochter Rudolfs II., des Alten, muß in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts vollzogen worden sein[1]. Am 17. Januar 1241 diktierte Graf Hermann dem Heinrich von Kienberg und dessen Freunden einen Frieden. Darin mußten der Kienberger und seine Kinder ihre wirklichen und vermeintlichen Rechte auf das Grubenwerk («in fossa, que vulgariter dicitur Erzgrůba») an Graf Hermann aufgeben. Weiter durfte Heinrich an der Stelle und im Umkreis von einer Meile, wo seine nunmehr gebrochene Burg einst stand, zwanzig Jahre hindurch keine Befestigung mehr anlegen («nec in loco, ubi castrum fuit Chienberg, et infra miliar[e] circa eundem locum in viginti annorum spatio aliquam edificabunt munitionem»). Außerdem wurden er und seine Familie gezwungen «castrense feodum, quod habet apud Homberg a nobili viro comite Hermanno de Froburg, ipsi comiti Hermanno resignare». All diese Bestimmungen mußte der gedemütigte Kienberger – «cum primo captivitatem exierit» – bedingungslos anerkennen und hatte überdies an Hermann Urfehde zu schwören[2]. Heinrich hatte offensichtlich über das Ableben des letzten Alt-Hombergers hinaus gewisse Lehen und Rechte desselben weiter nutzen können, so an der Erzgrube bei Wölflinswil und auf der Burg Alt-Homberg[3]. Zu diesen wirklichen Lehensrechten hatte er nun noch ver-

1 Unsere Ansicht wird bestätigt durch den anthropologischen Befund des Grabes F 5 im Wettinger Kapitelsaal, vgl. unsern Exkurs VIII.

2 SO UB I 403.

3 Die Erzgrube anderswo als im hombergischen Wölflinswil zu suchen (vgl. SO UB I 403, Anm. 4), scheint uns wenig sinnvoll zu sein. Mit «castrense feodum ... apud Homberg» kann nur die Burg Alt-Homberg gemeint sein. Merz (Burgen Sisgau II, p. 150) und alle seine Abschreiber sehen hierin die erste Erwähnung der Feste Neu-Homberg ob Läufelfingen. Dieser Meinung liegt die falsche Ansicht zu Grunde, die Habsburger hätten mit dem Frickgau eben auch die alt-hombergische Burg ob Wittnau erhalten! Unsere Meinung wird bestärkt durch die Nennung eines hombergischen und eines tiersteinischen Amtmannes («Friderico de Tierstein, Friderico de Homberg»), die sich offenbar noch mit andern zu einem Zweckverband um den Kienberger zusammengeschlossen hatten. Der Versuch, Friedrich von Tierstein